

Förmliche Verpflichtung von Auftragnehmern und deren Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz

Der Auftragnehmer des vorstehenden Vertrages ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung wird hingewiesen und über den Inhalt und die Anwendbarkeit der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches informiert.

§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 335	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung,
§ 336	Unterlassen der Diensthandlung,
§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 358	Nebenfolgen,
§ 97b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,
§ 120 Abs. 2	Gefangenenbefreiung,
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses.

Informationen über den “Verhaltenskodex gegen Korruption“ mit Anhängen und die geltenden Regelungen zur Annahme von Geschenken und Belohnungen befinden sich unter <http://www.umweltbundesamt.de/das-uba/ausschreibungen-zuwendungen> sowie Auszüge der genannten Vorschriften unter www.bmi.bund.de (im Bereich Gesetze und Verordnungen).

Der/Die Bieter/in bestätigt, dass er im Rahmen der Vertragsausführung nur Personen einsetzen wird, die sich im Einzelfall damit einverstanden erklären, sich gemäß § 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichten zu lassen.

Die in der Anlage genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches, nach denen sich Verpflichtete regelmäßig strafbar machen können bzw. bei denen der Umstand der Verpflichtung den möglichen Strafraum erhöht, habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität.

Firmen-/Bieterbezeichnung oder Stempel

Ort, Datum

Vorname, Name Zeichnungsbefugter

(TEXTFORM nach § 126b BGB)

Der Datenschutzbeauftragte des Umweltbundesamtes

Verpflichtung nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, 547)¹

Gemäß § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes soll auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten unter anderem verpflichtet werden, wer ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches [StGB]) zu sein bei einer Behörde, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist.

Die Funktion der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz ist es, die Verpflichteten bezüglich ihrer Strafbarkeit bei Gesetzesverstößen im gleichen Maße den Strafvorschriften zu unterwerfen, wie diese für Amtsträger - im Gegensatz zu sonstigen Personen - gelten.

Dies drückt sich insbesondere in höheren Strafandrohungen nach dem Strafgesetzbuch aus. So wird zum Beispiel beim Verwahrungsbruch nach § 133 StGB eine Strafe von bis zu zwei Jahren Freiheitsentzug angedroht, für Amtsträger und nach dem Verpflichtungsgesetz Verpflichtete erhöht sich dagegen die maximale Strafe auf fünf Jahre Freiheitsentzug.

Häufig ist eine Handlung auch erst dann strafbar, wenn sie durch einen Amtsträger oder nach dem Verpflichtungsgesetz Verpflichteten begangen wird. Dies gilt u.a. für die Straftaten im Amt (§§ 331 ff. StGB), so z.B. die Vorteilsannahme nach § 331 StGB. Diese ist nur für Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete strafbar mit einer Strafandrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsentzug. Aber auch außerhalb der §§ 331 ff. gibt es Normen, bei denen Voraussetzung der Strafbarkeit die Begehung durch Amtsträger oder nach dem Verpflichtungsgesetz Verpflichtete ist. Insbesondere gilt dies für § 203 StGB, der eine Strafbarkeit für die Verletzung von Privatgeheimnissen begründet. Dies betrifft jede Art von fremden Geheimnissen, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, soweit es ihm als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist

(Kriterien für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind, dass es sich um geheim zu haltende Tatsachen handelt, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, mit einem bestimmten Geschäftsbetrieb in Zusammenhang stehen und zu deren Geheimhaltung der entsprechende Wille des Inhabers und ein wirtschaftliches Interesse vorliegen)

¹ Unabhängig von der hier vorliegenden Verpflichtung hat, wenn fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, bei Auftragnehmern eine Verpflichtung auf die Vertraulichkeit zu erfolgen (siehe Formular Verpflichtung auf die Vertraulichkeit). Aufgrund unterschiedlicher Zielrichtung und insbesondere Rechtsfolgen ist eine Zusammenfassung der Formulare nicht angezeigt. Wird diese Verpflichtung unterlassen und kommt es zu einer Verletzung der Vertraulichkeit dann kann der Amtsträger, der dies unterlassen hat, nach § 203 Abs. 3 Nr. 1 StGB strafrechtliche belangt werden.

Die Zuständigkeit für die Abnahme der Verpflichtungserklärungen wurde dem Umweltbundesamt für seinen Zuständigkeitsbereich gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit Erlass vom 31. August 2006 übertragen.

Die Verpflichtung wird gem. § 2 Verpflichtungsgesetz mündlich vorgenommen. Hierbei ist auf die strafrechtlichen Folgen von Pflichtverletzungen hinzuweisen. Der zu Verpflichtende muss der Verpflichtung sprachlich folgen können, daher ist ggf. für einen Dolmetscher Sorge zu tragen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verpflichtung ist auch im Rahmen einer Videokonferenz möglich.

Die Verpflichtung einer Person ist weder an die deutsche Staatsbürgerschaft noch an einen Wohnsitz in Deutschland gebunden. Die strafschärfende Wirkung gilt also auch wenn die Verpflichtung gegenüber im Ausland befindlichen Personen erfolgt, denn das deutsche Strafrecht gilt nach § 5 StGB auch bei Auslandstaten, wenn diese einen besonderen Inlandsbezug aufweisen. Ein solcher ist nach Nr. 13 der Norm bei Taten gegeben, die ein Ausländer als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter begeht. Er gilt im Übrigen nach Nr. 7 der Norm auch bei der Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines in Deutschland liegenden Betriebes oder Unternehmens oder wenn sich in Deutschland die Konzernmutter befindet.

In der Anlage werden Vorschriften des Strafgesetzbuches genannt, nach denen sich nach dem Verpflichtungsgesetz Verpflichtete insbesondere strafbar machen können bzw. bei denen der Umstand der Verpflichtung den möglichen Strafraum erhöht. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

A Anlage zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz:

Beispiele für Strafvorschriften aus dem Strafgesetzbuch, die neben Amtsträgern auch für nach dem Verpflichtungsgesetz Verpflichtete gelten, bzw. für Strafvorschriften, die für Verpflichtete aufgrund des Umstandes der Verpflichtung höhere Strafen androhen:

§ 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer **Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden** oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, **zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm **als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten** anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) **Ebenso** wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen **mit einem Abhörgerät** abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer **als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter** die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein **fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart**, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. **Amtsträger,**
2. **für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,**
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. **Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.**

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. **als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde;** dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. **als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde;** dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, **verwertet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein **Amtsträger**, ein Europäischer Amtsträger **oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter**, der **für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, ein Mitglied des Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein **Amtsträger**, ein Europäischer Amtsträger **oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter**, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme **und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde**, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, ein Mitglied des Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a. § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b. § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und

2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der **Vornahme einer Diensthandlung** oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 **steht das Unterlassen der Handlung gleich**.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. **Amtsträger**,
2. **für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten** oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart **und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a. in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
- a) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde in den Fällen des Absatzes 1,
 - a. wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.